

2421 098

28

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 250/69

URTEIL

Verkündet am
14. Oktober 1971

_____,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Freistaat B _____,
vertreten durch das B _____ Staatsministerium der
Finanzen, M _____,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagter und Revisionskläger,
Rechtsanwalt _____ -

gegen

Andor-Jicchak F _____,
K _____ Jam, Z _____, I _____,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionsbeklagter,
Rechtsanwalt Dr. _____,
M _____ -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Henkel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. April 1969 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 24. Zivilkammer (Entschädigungskammer) des Landgerichts München I vom 5. April 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1928 in Ungarn geborene jüdische Kläger wurde während des zweiten Weltkriegs von der nationalsozialistischen Verfolgung erfaßt. Am 1. Januar 1947 hielt er sich im DP-Lager Pocking auf. Seit 1949 lebt er in Israel.

Der Kläger, der durch gerichtlichen Vergleich wegen Schadens an Freiheit und Leben eine Entschädigung erhalten hatte, meldete am 20. März 1958 auch einen Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens an. Er hat ihn

nicht erläutert. Mit Schreiben vom 17. Oktober 1960 erklärte sein damaliger Prozeßbevollmächtigter:

"In der Entschädigungssache ... nehme ich den seinerzeit vorsorglich angemeldeten Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit zurück. Die Dienstakte kann somit geschlossen werden."

Am 16. November 1965 hat der Kläger erneut einen Gesundheitsschadensanspruch geltend gemacht und später auch erläutert. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag als unzulässig abgelehnt, weil der Anspruch, auf den der Kläger 1960 verzichtet habe, weder nach § 189a Abs. 1 BEG hätte nachgeschoben noch aufgrund der Überleitungsbestimmungen des BEG-SchlußG hätte erneut angemeldet werden können. Dieser Beurteilung hat sich das Landgericht angeschlossen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil aufgehoben, den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen und die Revision zugelassen. Mit ihr beantragt das beklagte Land, das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Das landgerichtliche Urteil muß wiederhergestellt werden.

Die 1965 wiederholte Anmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs ist verspätet. Sie hat die Frist des § 189 Abs. 1 BEG nicht gewahrt. Die Auffassung des Berufungs-



28

gerichts, der 1965 eingegangene Antrag sei nach § 189a Abs. 1 BEG zulässig, ist mit dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht zu vereinbaren. Die in § 189 a Abs. 1 BEG eröffnete Möglichkeit, die Anmeldung eines Einzelanspruchs nachzuholen, ist dem Kläger verschlossen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Erklärung vom 17. Oktober 1960 als Verzicht mit sachlich-rechtlicher Wirkung oder als verfahrensrechtliche Rücknahme zu werten ist. Der Bundesgerichtshof hat in dem Urteil RzW 1969, 275 Nr. 26 entschieden, daß ein nach dem Ablauf der Anmeldefrist zurückgenommener Anspruch aufgrund von § 189a Abs. 1 BEG nicht erneut angemeldet werden kann. An dieser Rechtsprechung hat er in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 8. Juli 1971 - IX ZR 122/70 - festgehalten. Auf diese Urteile wird verwiesen.

Dem Kläger steht auch kein Recht auf erneute Entscheidung nach den Angleichungsbestimmungen des BEG-Schlußgesetzes zu. Gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Abs. 4 BEG-SchlußG ist über einen bis 30. September 1966 wiederholten Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nochmals zu befinden, wenn der Anspruch auf Gesundheitsschadensrente aus medizinischen Gründen abgelehnt worden ist. Die Bestimmung findet gemäß Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG entsprechende Anwendung, wenn der Anspruch aus den §§ 28 ff BEG durch Vergleich, Abfindung oder Verzicht, dem die Rücknahme des Anspruchs gleichsteht (BGH RzW 1969, 358 Nr. 40), geregelt worden ist.

Die Angleichungsmöglichkeit entfällt, weil der Kläger den Gesundheitsschadensanspruch nach seinem eigenen Vorbringen nicht aus medizinischen Erwägungen zurückge-

nommen hat. Er hat in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 28. April 1968 erklärt, der Antrag sei zurückgezogen worden, weil er die von seinem früheren Bevollmächtigten geforderten Beweismittel aus Zeitmangel und anderen persönlichen Gründen damals nicht habe herbeischaffen können.

Eine Rücknahme wegen derartiger Beweisschwierigkeiten beruht nicht auf medizinischen Erwägungen (BGH RzW 1969, 505 Nr. 52). Der Kläger befürchtete nicht, daß der vorhandene medizinische Befund die erstrebte Entschädigung nicht rechtfertigen werde. Er nahm nur an, er werde ihn erst nach Überwindung persönlicher Hindernisse beweisen können. Für diesen Fall eröffnet das Gesetz keine Angleichungsmöglichkeit.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Wüstenberg

Maaß

von der Mühlen

Henkel